

07. Januar 2009



Stellungnahme zum

Antrag der Fraktion der Linken, LT-Drs 549: Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften durch unverzügliche Anpassung des Landesrechts garantieren

Der Antrag der Fraktion DIE Linke zielt auf eine umfassende Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten im gesamten sächsischen Landesrecht. Diese Gleichstellung ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG und der Richtlinie 2000/78/EG geboten. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs.

1) Das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts „Lebenspartnerschaft“ durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ (BGBl. I S. 266) wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften wie Ehen durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind. So wird Lebenspartnern neben einigen Rechten auch die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt - auch nach Beendigung der Partnerschaft - auferlegt.

Viele dieser Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz selbst. Vielmehr ist das Rechtsinstitut in zahlreichen Bundesgesetzen berücksichtigt.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) nicht nur das bestehende Lebenspartnerschaftsgesetz für verfassungsgemäß erklärt hatte, sondern darüber hinaus festgestellt hatte, dass Lebenspartnerschaften hinsichtlich ihrer Rechte mit Ehen gleichgestellt werden dürfen, hat der Bund mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I 3396) das neue Institut in weiteren Gesetzen berücksichtigt.

2) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Ehegatten, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Das ist von den Gerichten bisher gebilligt worden, weil das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft mit dem Rechtsinstitut der Ehe nicht vergleichbar sei. Der Gesetzgeber dürfe die Ehe fördern, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht (so z.B. die 1. Kammer des

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem Nichtannahmebeschluss vom 06.05.2008, NJW 2008, 2325)..

Diese abstrakte Vermutung reicht nach einer neuen Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (DVBl 2009, 1510) nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass bei Vorschriften, die eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern bewirken, erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft erforderlich sind, um die konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können. Solche Unterschiede gibt es zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften nicht, weil Lebenspartner in gleicher Weise für einander eintreten müssen wie Ehegatten.

Diese die Entscheidung tragenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend. Der frühere Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06.05.2008 ist dagegen nicht bindend. Nach § 93 c Abs. 1 S. 2 BVerfGG sind nur Beschlüsse der Kammern nach § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG bindend, durch die Kammern "Verfassungsbeschwerden stattgeben".

3) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Die Richtlinie 2000/78/EG verbietet die Benachteiligung der Beschäftigten wegen ihrer sexuellen Ausrichtung beim Arbeitsentgelt. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Maruko durch Urteil vom 01.04.2008 (NJW 2008, 1649) festgestellt, dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim „Arbeitsentgelt“ eine unmittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die durch die RL 2000/78/EG verboten ist, wenn sich die Lebenspartner hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Situation befinden.

Zum „Arbeitsentgelt“ gehören alle Leistungen und Vergünstigungen, die verheiratete Beamte erhalten (Familienzuschlag der Stufe 1, Beihilfe und Hinterbliebenenpension für die Ehegatten). Die bisherige Streitfrage, ob sich verpartnerte Beamte hinsichtlich dieser Leistungen in einer Lage befinden, die mit der Lage verheirateter Beamter vergleichbar ist, ist durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten der Lebenspartner entschieden worden.

4) Die Rechtslage in Sachsen

In Sachsen sind bisher erst einige Landesgesetze und -verordnungen an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes angepasst worden. Bei der Mehrzahl der Landesgesetze und -verordnungen steht diese Anpassung noch aus.

Nach dem Antrag der Fraktion DIE Linke soll der Landtag die Staatsregierung auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Landesrecht des Freistaates Sachsen an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes anzupassen und die Be-

nachteiligungen der Lebenspartner abzubauen. Zu diesem Zweck soll die Staatsregierung dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Ein solcher Gesetzentwurf ist als Anlage beigefügt.

Mit ihm sollen die durch das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof formulierten Vorgaben umgesetzt werden.

Außerdem soll das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft auch in dem sonstigen, noch nicht angepassten Landesrecht Berücksichtigung finden. Dazu werden Lebenspartnerschaften in allen Rechtsvorschriften, die an das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe anknüpfen, berücksichtigt - unabhängig davon, ob damit Rechte oder Pflichten verbunden sind.

Die Rechtsverordnungen werden ebenfalls angepasst, soweit dies für die Gleichstellung von Lebenspartnern erforderlich ist. Das ist angemessen, weil Rechte und Pflichten für Lebenspartner im Landesrecht in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen. Dies gelingt nur, wenn das Verordnungsrecht in die Änderungen des Landes Anpassungsgesetzes eingebunden wird.

5) Die Hinterbliebenenrenten der berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe

Ein besonderes Problem sind die Hinterbliebenenrenten der berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe. Bisher hat nur die Sächsische Ärzteversorgung hinterbliebene Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt. Dasselbe gilt für die Bayerische Ingenieurversorgung Bau, der die sächsischen Ingenieure angehören, und die Ländernotarkasse, die auch für Sachsen zuständig ist. Die anderen sächsischen Versorgungswerke haben ihre Satzungen noch nicht geändert.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass in den Landesgesetzen über die Versorgungswerke klargestellt wird, dass der Begriff „Hinterbliebene“ nicht nur hinterbliebene Ehegatten, sondern auch hinterbliebene Lebenspartner umfasst.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 129, 129) die Auffassung vertreten, die Gleichstellung sei nicht geboten. Dieses Urteil ist aber durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2007 überholt. Das Gericht hat das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unter Randziffer 112 seiner Entscheidung ausdrücklich als unzutreffend bezeichnet. Die Verfassungsbeschwerde gegen das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar noch beim selben Senat des Bundesverfassungsgerichts anhängig (Az. 1 BvR 3091/07). Es ist aber nicht zu erwarten, dass der Senat über diese Verfassungsbeschwerde anders entscheiden wird, zumal seine Entscheidung vom 07.07.2009 einstimmig ergangen ist.

Zur Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SGB VI werden die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Versorgungseinrichtungen auch Leistungen für Hinterbliebene erbringen. Zu den Hinterbliebenen zählen seit dem 01.01.2005 aufgrund von § 46 Abs. 4 SGB VI nicht nur die hinterbliebenen Ehegatten, sondern auch die hinterbliebenen Lebenspartner. Berufsständische Versorgungseinrichtungen erfüllen deshalb die Voraussetzungen des

§ 6 Abs. 1 Buchst. c SGB VI nicht (mehr), wenn sie nur einem Teil ihrer Versicherten Hinterbliebenenrenten gewähren. Der Hinweis in der Vorschrift, dass "auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtungen" zu berücksichtigen sei, berechtigt nicht zu Differenzierungen zwischen den Versicherten, sondern allenfalls zu geringeren Leistungen an alle Hinterbliebenen (Spätehenklauseln, Anrechnung eigener Einkünfte usw.). Davon abgesehen ist die Anzahl der verpartnerten Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen so gering, dass die finanzielle Lage der Einrichtungen durch die zusätzlichen Hinterbliebenenrenten nicht beeinträchtigt wird. Diese Erfahrung haben die Versorgungswerke gemacht, die die Gleichstellung schon durchgeführt haben.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG können die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur dann als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abgesetzt werden, wenn die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind. Das sind sie nicht, wenn die Hinterbliebenen von Lebenspartnern keine Hinterbliebenenrente erhalten.

Den Landesgesetzgebern obliegt die Ausformulierung der durch § 6 SGB VI vorgegebenen Rahmenbedingungen für die berufsständischen Versorgungswerke. Er ist deshalb berechtigt, in den Landesgesetzen über die berufsständischen Versorgungswerke klarzustellen, wie der Begriff „Hinterbliebene“ auszulegen ist. Das ist kein Eingriff in die Satzungshoheit der Versorgungswerke. Ihre Satzungshoheit ist nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben (vgl. VG Berlin, Urt. v. 22.09.2009 - 13 A 42.07)

6) Inkrafttreten

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 steht fest, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden müssen, wenn das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft in dem betreffenden Punkt mit der Ehe vergleichbar ist. Das ist bei den Leistungen und Vergünstigungen für verheiratete Beamte und Richter der Fall, weil diese Leistungen an die Unterhaltspflicht von Ehegatten anknüpfen und die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern mit denen von Ehegatten übereinstimmen.

Diese vergleichbare Lage bestand seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001. Schon § 5 LPartG in der Fassung des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) bestimmte: „Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“ Der Gesetzgeber hat also die Verpflichtung der Lebenspartner zum gegenseitigen Unterhalt von Anfang an im Lebenspartnerschaftsgesetz nicht eigenständig geregelt, sondern nur durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BGB für Ehegatten. Die Gleichstellung muss deshalb rückwirkend zum 01.08.2001 in Kraft gesetzt werden.

Das schließt natürlich nicht aus, dass sich die Besoldungsstellen im Einzelfall beim Familienzuschlag auf Verjährung und bei der Beihilfe auf den Ablauf der Antragsfrist berufen.

Hinzu kommt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1, die Beihilfe und die Hinterbliebenenpension europarechtlich unter den Begriff des „Arbeitsentgelts“ fallen, so

dass die bisherige Benachteiligung der verpartnerten Beamten und Richter auch gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstößt. Da Deutschland die Richtlinie bis zum 02.12.2003 in nationales Recht hätte umsetzen müssen (Art. 18 Abs. 1 RL 2000/78/EG), können sich die benachteiligten Beamten und Richter ab diesem Zeitpunkt unmittelbar auf die Richtlinie berufen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die nationalen Gerichte in solchen Fällen gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten (EuGH, Rs. Kutz-Bauer, NZA 2003, 506, 509, Rz. 73 ff; Rs. Émilienne Jonkman u. a., NJW 2007, 3625, Rz. 39).

Bei der Hinterbliebenenpension besteht die vergleichbare Lage seit dem Inkrafttreten des Überarbeitungsgesetzes am 01.01.2005 (so BVerfG v. 07.07.2007, Rz 124, und BAG, Urt. v. 14.01.2009; NZA 2009, 489, sowie Urt. v. 15.09.2009 - 3 AZR 294/09)

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich viele verpartnerte Beamtinnen und Beamte gegen ihre Benachteiligungen gewehrt und entsprechende Verfahren eingeleitet haben. Diese Verfahren ruhen zur Zeit. Wir gehen davon aus, dass die Betroffenen ihre Ansprüche auf die rückständigen Beträge weiter verfolgen werden, wenn die Gleichstellung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Diese sinnlose Arbeitsbelastung der Verwaltungen und der Gerichte sollte man vermeiden.



1 Anlage

**Anlage zur Stellungnahme des
Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland**

Stand: Dezember 2009

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/

Gesetzentwurf
der

**Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Landesrechts an das
Lebenspartnerschaftsrecht der Bundes**

A. Anlass des Gesetzes

1) Das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts „Lebenspartnerschaft“ durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ (BGBl. I S. 266) wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften wie Ehen durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind. So wird Lebenspartnern neben einigen Rechten auch die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt - auch nach Beendigung der Partnerschaft - auferlegt.

Viele dieser Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz selbst. Vielmehr ist das Rechtsinstitut in zahlreichen Bundesgesetzen berücksichtigt.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) nicht nur das bestehende Lebenspartnerschaftsgesetz für verfassungsgemäß erklärt hatte, sondern darüber hinaus festgestellt hatte, dass Lebenspartnerschaften hinsichtlich ihrer Rechte mit Ehen gleichgestellt werden dürfen, hat der Bund mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I 3396) das neue Institut in weiteren Gesetzen berücksichtigt.

2) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Ehegatten, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Das ist von den Gerichten bisher gebilligt worden, weil das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft mit dem Rechtsinstitut der Ehe nicht vergleichbar sei. Der Gesetzgeber dürfe die Ehe fördern, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht (so z.B. die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem Nichtannahmebeschluss vom 06.05.2008, NJW 2008, 2325).

Diese abstrakte Vermutung reicht nach einer neuen Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (DVBl 2009, 1510) nicht aus, um

zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass bei Vorschriften, die eine Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern bewirken, erhebliche Unterschiede zwischen diesen beiden Formen einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft erforderlich sind, um die konkrete Ungleichbehandlung rechtfertigen zu können. Solche Unterschiede gibt es zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften nicht, weil Lebenspartner in gleicher Weise für einander eintreten müssen wie Ehegatten.

Diese die Entscheidung tragenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend. Der frühere Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06.05.2008 ist dagegen nicht bindend. Nach § 93 c Abs. 1 S. 2 BVerfGG sind nur Beschlüsse der Kammern nach § 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG bindend, durch die Kammern "Verfassungsbeschwerden stattgeben".

3) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Die Richtlinie 2000/78/EG verbietet die Benachteiligung der Beschäftigten wegen ihrer sexuellen Ausrichtung beim Arbeitsentgelt. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Maruko durch Urteil vom 01.04.2008 (NJW 2008, 1649) festgestellt, dass die Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten beim „Arbeitsentgelt“ eine unmittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, die durch die RL 2000/78/EG verboten ist, wenn sich die Lebenspartner hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Situation befinden.

Zum „Arbeitsentgelt“ gehören alle Leistungen und Vergünstigungen, die verheiratete Beamte erhalten (Familienzuschlag der Stufe 1, Beihilfe und Hinterbliebenenpension für die Ehegatten). Die bisherige Streitfrage, ob sich verpartnerte Beamte hinsichtlich dieser Leistungen in einer Lage befinden, die mit der Lage verheirateter Beamter vergleichbar ist, ist durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten der Lebenspartner entschieden worden.

B) Zielsetzung des Gesetzes

In Sachsen sind bisher erst einige Landesgesetze und -verordnungen an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes angepasst worden. Bei der Mehrzahl der Landesgesetze und -verordnungen steht diese Anpassung noch aus.

Mit dem Gesetzentwurf werden die durch das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof formulierten Vorgaben umgesetzt.

Außerdem soll das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft auch in dem sonstigen, noch nicht angepassten Landesrecht Berücksichtigung finden. Dazu werden Lebenspartnerschaften in allen Rechtsvorschriften, die an das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe anknüpfen, berücksichtigt - unabhängig davon, ob damit Rechte oder Pflichten verbunden sind.

Die Rechtsverordnungen werden ebenfalls angepasst, soweit dies für die Gleichstellung von Lebenspartnern erforderlich ist. Das ist angemessen, weil Rechte und Pflichten für Lebenspartner im Landesrecht in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen. Dies gelingt nur, wenn das Verordnungsrecht in die Änderungen des Landes Anpassungsgesetzes eingebunden wird.

Eine Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194) und des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 ist nicht angezeigt, weil Lebenspartner im Einkommensteuerrecht nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige veranschlagt werden.

Eine fortgeltende Verordnungsermächtigung ist nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 114, 303) nicht mehr notwendig.

C. Alternativen

Es besteht keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung.

D. Kosten

Die vorgeschlagenen Regelungen werden teilweise zu Belastungen, teilweise zu Entlastungen des Haushalts führen. So werden z.B. verpartnerte Beamte unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenenpension erhalten. An anderer Stelle kommt es zu Einsparungen, weil das Einkommen des anderen Lebenspartners angerechnet werden darf. Die überwiegende Zahl der Änderungen ist kostenneutral. Dies gilt insbesondere für Beteiligungs- und Auskunftsrechte sowie für den Ausschluss bei verschiedenen Amtshandlungen, mit dem Interessenkollisionen vermieden werden sollen.

Außerhalb der Verwaltung können Kosten in unbekannter Höhe bei den berufsständischen Versorgungswerken der freien Berufe entstehen.

Die Mehrkosten sind insgesamt gering, weil nur sehr wenige sächsische Bürger eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Davon ist nur ein geringer Bruchteil als Beamter tätig oder Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks.

E. Zuständigkeit

.....

Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht der Bundes

Vom 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), wird wie folgt gefasst:

„1. seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner oder seinem Verlobten,“

Art. 2

Änderung der Landkreisordnung

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), wird wie folgt gefasst:

„1. dem Ehegatten oder Lebenspartner, dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Verlobten,“

Art. 3

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 76 Absatz 2 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a) der Lebenspartner oder der frühere Lebenspartner des Beamten,“
3. In § 102 werden jeweils hinter die Wörter „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 146 Absatz 1 werden die Wörter „oder verheiratet“ durch ein Komma und die Wörter „verheiratet, durch Lebenspartnerschaft verbunden“ ersetzt.

Art. 4

Änderung der Sächsischen Urlaubsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2004 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden hinter das Wort „Ehefrau“ die

Wörter „oder der Lebenspartnerin“ eingefügt.

2. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Art. 5

Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

In § 7a Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. S. 458) werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Art. 6

Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung vom 2. Oktober 2009 (GVBl. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für Lebenspartner gelten die Vorschriften für Ehegatten entsprechend.“
2. In § 36 werden hinter das Wort „verheirateten“ die Wörter „oder durch Lebenspartner verbundenen“ eingefügt.

Art. 7

Änderung der Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes

In § 13 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen vom 22. November 1999 (GVBl. S. 799), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. September 2009 (GVBl. S. 507), werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Art. 8

Änderung der Sächsischen Jubiläumswendungsverordnung

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 6. November 2002 (GVBl. S. 35) werden hinter das Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 9

Änderung des Sächsischen Disziplingesetzes

In § 81 Abs. 4 des sächsischen Disziplingesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 54), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 2009 (GVBl. S. 102) werden hinter das Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 10

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

In § 17 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 375) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß Absatz 1 und 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Art. 11

Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes

In § 1 des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter vom 23. November 1993 (GVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 2009 (GVBl. S. 102), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Lebenspartner und durch Lebenspartnerschaft verbundene gelten die Vorschriften für Ehegatten und Verheiratete entsprechend.“

Art. 12

Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter vom 11. November 1994 (GVBl. S. 1634), zuletzt geändert durch Art. 12 § 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Lebenspartner gelten die Vorschriften für Ehegatten entsprechend.“
2. In § 2 Abs. 1 werden hinter das Wort „unverheirateten“ die Wörter „und nicht durch Lebenspartnerschaft verbundenen“ eingefügt.

Art. 13

Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

In § 15 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 866, 876) werden hinter das Wort „Verheirateten“ ein Komma und die Wörter „durch Lebenspartnerschaft Verbundene“ eingefügt.

Art. 14

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens

In § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den

höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 478), geändert durch Art. 50 der Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94), werden hinter das Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder durch Lebenspartnerschaft Verbundenen“ und hinter das Wort „Heiratsurkunde“ die Wörter „bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde“ eingefügt.

Art. 15

Änderung der Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst

In 5 Absatz 2 Nr. 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst vom 21. April 2003 (GVBl. S. 142), geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11. November 2005 (GVBl. S. 283), werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Art. 16

Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

In § 3 Nummer 10 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen vom 24. Mai 1994 (GVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 2008 (GVBl. S. 622), werden hinter das Wort „Hinterbliebenenversorgung“ ein Semikolon und die Wörter „als Hinterbliebene gelten auch hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 17

Änderung des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes

In § 1a Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze vom 28. Februar 1994 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 18

Änderung des Archivgesetzes

In § 10 Absatz 4 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148), werden hinter die Wörter „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 19

Änderung des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes

In § 20 Nummer 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. März 2009 (GVBl. S. 102), werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und hinter das Wort

„Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Art. 20

Änderung des Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

An § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1994 (GVBl. S. 1107), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes gelten auch hinterbliebene Lebenspartner.“

Art. 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

In § 14 Abs. 3 Nummer 1 Buchstabe e der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. S. 105), geändert durch Verordnung vom 24. November 2008 (GVBl. S. 943), werden das letzte Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„und das Recht der Lebenspartnerschaft,“

Art. 22

Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

In § 17 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), werden hinter das Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 23

Änderung des Sächsisches Belegungsrechtsgesetzes

In § 6 Absatz 6 des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. S. 396), geändert am 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Personen, die nach § 563 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Mietverhältnis eingetreten sind, darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Bescheinigung für die Wohnberechtigung zum Gebrauch überlassen werden.“

Art. 24

Änderung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe

In § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 866), werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 25

Änderung des Sächsisches Ingenieurkammergesetzes

In § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum

Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" im Freistaat Sachsen vom 19. Oktober 1993 (GVBl. S. 989), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200), werden hinter das Wort „Familien“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 26 **Änderung des Sächsisches Architektengesetzes**

§ 26 Absatz 4 des Sächsischen Architektengesetzes vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 207) 1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 5 werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und hinter das Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- 2) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes gelten auch hinterbliebene Lebenspartner.“
- 3) Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Art. 27 **Änderung des Sächsischen Steuerberaterversorgungsgesetzes**

§ 9 Absatz 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1999 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

- 1) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Als Hinterbliebene gelten auch hinterbliebene Lebenspartner.“
- 32) Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Art. 28 **Änderung der Sächsischen Sanktionsausschussverordnung**

In § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Errichtung, Zusammensetzung und das Verfahren börsenrechtlicher Sanktionsausschüsse vom 16. Januar 2009 (GVBl. S. 52, 53) werden hinter das Wort „verheiratet“ die Wörter „oder durch Lebenspartnerschaft verbunden“ und hinter das Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Art. 29 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach**

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach vom 23. Mai 1995 (GVBl. I S. 182), geändert am 4. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 178), werden die Wörter „bei verheirateten Bewerbern auch der

Heiratsurkunde“ durch die Wörter „bei verheirateten oder durch Lebenspartnerschaft verbundenen Bewerbern auch der Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Art. 30
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Staatsdienst im Bergfach

In § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 187), geändert am 4. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 178), werden die Wörter “bei verheirateten Bewerbern auch der Heiratsurkunde“ durch die Wörter „bei verheirateten oder durch Lebenspartnerschaft verbundenen Bewerbern auch der Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

Art. 31
Elternmitwirkungsverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 5. November 2004 (GVBl. S. 592) werden jeweils hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 32
Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung

In § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2006 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 431), werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 33
Änderung der Sächsischen Landesstipendienverordnung

In § 4 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien vom 14. Februar 2001 (GVBl. S. 144) werden hinter das Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Art. 34
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Sächsischen Ausführungsgesetzes zum
Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 13. November 1997 (GVBl. S. 627) wird wie folgt gefasst:

- „2. zusätzliche Angaben von Antragstellenden, die an einer Maßnahme in Vollzeitform teilnehmen, zur/zum: Wohnung während der Ausbildung, Kranken- und Pflegeversicherung während der Maßnahme, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der

eigenen Kinder und des nicht dauernd lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, eigenen Einkommen und dem des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, Vermögen,

Art. 35
Änderung der Verordnung über die
Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII

In § 11 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 74), werden hinter das Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und hinter das Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Art. 36
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Beamte und Richter können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen und Vorteile ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen.
- (3) Hinterbliebene Lebenspartner von Beamten und Richter haben Anspruch auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen, wenn ihre Lebenspartnerschaft nach dem 01.01.2005 begründet worden ist.

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Gemeindeordnung),

zu Art. 2 (Landkreisordnung),

zu Art. 19 (Schieds- und Gütestellengesetz),

zu Art. 24 (Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe),

zu Art. 28 (Sanktionsausschussverordnung),

zu Art. 35 (Verordnung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII).

Die Vorschriften regeln den Ausschluss Mitwirkender bei Angelegenheiten von Personen, die ihnen nahe stehen. Wegen des engen persönlichen Verhältnisses zwischen den Lebenspartnern werden Lebenspartner in den Kreis der nahestehenden Personen einbezogen.

Zu Art. 3 (Beamtengesetz)

Zu Nr. 1:

Durch die Änderung werden Lebenspartner in den Kreis der „nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen“ einbezogen, deren tatsächliche Pflege für die Beförderung zu beachten ist. Zwar fallen Lebenspartner schon jetzt unter den Begriff „nahe Angehörige“. Da aber die Vorschrift neben den „nahen Angehörigen“ ausdrücklich die „Ehegatten“ erwähnt, soll klargestellt werden, dass Gleiches auch für Lebenspartner gilt. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gerichte aus der Nichterwähnung der Lebenspartner im Umkehrschluss folgern, der Gesetzgeber habe sie in diesem Punkt nicht mit Ehegatten gleichstellen wollen.

Zu Nr. 2:

Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen seinen Ehegatten oder seinen früheren Ehegatten richten würden. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Nr. 3:

Durch die Änderung werden Lebenspartner von Beamten bei der Beihilfe mit Ehegatten gleichgestellt. Die Gleichstellung ist geboten, weil die Beihilfe zum „Arbeitsentgelt“ i.S. d. Richtlinie 2000/78/EG zählt, bei dem eine Benachteiligung wegen der sexuellen Ausrichtung verboten ist. Unter den Begriff "Arbeitsentgelt" fallen nach der Rechtsprechung des EuGH alle Leistungen, die der Arbeitgeber oder Dienstherr dem Beschäftigten aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt unabhängig davon, ob sie aufgrund eines Arbeitsvertrags, kraft einer Rechtsvorschrift oder freiwillig gewährt werden. Entscheidend ist der Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis (EuGH, Rs. Barber, NJW 1991, 2204, 2205, Rn. 12 ff.). Das trifft für die Beihilfe offensichtlich zu. Es ist unerheblich, dass die Beihilfe aus sozialpolitischen Gründen gewährt wird.

Zu Nr. 4:

Hinsichtlich der Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, werden verpartnerte Polizeivollzugsbeamte mit verheirateten Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt.

Zu Art. 4 (Urlaubsverordnung)

Verheirateten Beamten kann aus Anlass der Niederkunft der Ehefrau und des Todes des Ehegatten Urlaub bewilligt werden. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. 5 (Laufbahnverordnung)

Die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten ist bei der Berechnung des Höchstalters für eine Einstellung zu berücksichtigen. Das wird auf die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Lebenspartners ausgedehnt.

Zu Art. 6 (Beihilfeverordnung)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 102 Beamtengesetzes (Art. 3 Nr. 3)

Zu Art. 7 (Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes)

Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten entstanden sind. Das wird auf die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Lebenspartners ausgedehnt.

Zu Art. 8 (Jubiläumswendungsverordnung).

Durch die Änderungen werden Lebenspartner in den Kreis der „nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen“ einbezogen, deren tatsächliche Pflege für die Berechnung der Dienstzeit zu beachten ist. Zwar fallen Lebenspartner schon jetzt unter den Begriff „nahe Angehörige“. Da aber die Vorschriften neben den „nahen Angehörigen“ ausdrücklich die „Ehegatten“ erwähnen, soll klargestellt werden, dass Gleiches auch für Lebenspartner gilt. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gerichte aus der Nichterwähnung der Lebenspartner im Umkehrschluss folgern, der Gesetzgeber habe sie in diesem Punkt nicht mit Ehegatten gleichstellen wollen.

Zu Art. 9 (Disziplinargesetz)

Durch die Änderung werden hinterbliebene Lebenspartner hinsichtlich der Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten mit hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 10 (Besoldungsgesetz)

Lebenspartner werden bei den Besoldungs- und Versorgungsansprüchen mit Ehegatten gleichgestellt. Das betrifft insbesondere den Familienzuschlag der Stufe 1 und die Hinterbliebenenpension. Die Gleichstellung ist geboten, weil der Familienzuschlag der Stufe 1 (vgl. BVerfG, NJW 2008, 2325, 2326, Rz 12 ff.) und die Hinterbliebenenpension (EuGH, Rs. Schönheit u.a., DVBl. 2004, 188). zum „Arbeitsentgelt“ i.S. d. Richtlinie 2000/78/EG zählen, bei dem eine Benachteiligung wegen der sexuellen Ausrichtung verboten ist.

Zu Art. 11 (Umzugskostengesetz)

Durch die Änderung werden Lebenspartner bei der Umzugskostenvergütung und beim Trennungsgeld mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 12 (Trennungsgeldverordnung)

Durch die Änderung werden Lebenspartner beim Trennungsgeld mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 13 (Reisekostengesetz)

Bei Abordnungen von Beamten im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes und einer Ausbildungs- oder einer Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, werden die Reisebeihilfen für Heimfahrten bei Verheirateten oder diesen gleichgestellten Beamten nicht gekürzt. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. 14 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens)

zu Art. 29 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach),

zu Art. 30 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach).

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass die Identität eines Bewerbers auch im Fall eines durch Eheschließung begründeten Namenswechsels zweifelsfrei feststeht. Da ein Namenswechsel auch bei einer Lebenspartnerschaft möglich ist, ist bei Lebenspartnern künftig der Nachweis der Lebenspartnerschaft zu führen.

Zu Art. 15 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst)

Bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten verschiebt sich die Höchstaltersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. 16 (Heilberufekammergesetz),

zu Art. 20 (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz),

zu Art. 25 (Ingenieurkammergesetz),

zu Art. 26 (Architektengesetz),

zu Art. 27 (Steuerberaterversorgungsgesetz).

Die Versorgungswerke erbringen nach Maßgabe der Satzung auf Antrag für hinterbliebene Ehegatten Hinterbliebenenrenten. Das soll auch für hinterbliebene Lebenspartner gelten.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 129, 129) die Auffassung vertreten, die Gleichstellung sei nicht geboten. Dieses Urteil ist aber durch die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2007 überholt. Das Gericht hat das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unter Randziffer 112 seiner Entscheidung ausdrücklich als unzutreffend bezeichnet. Die Verfassungsbeschwerde gegen das ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar noch beim selben Senat des Bundesverfassungsgerichts anhängig (Az. 1 BvR 3091/07). Es ist aber nicht zu erwarten, dass der Senat über diese Verfassungsbeschwerde anders entscheiden wird, zumal seine Entscheidung vom 07.07.2009 einstimmig ergangen ist.

Zur Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SGB VI werden die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Versorgungseinrichtungen auch Leistungen für Hinterbliebene erbringen. Zu den Hinterbliebenen zählen seit dem 01.01.2005 aufgrund von § 46 Abs. 4 SGB VI nicht nur die hinterbliebenen Ehegatten, sondern auch die hinterbliebenen Lebenspartner. Berufsständische Versorgungseinrichtungen erfüllen deshalb die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchst. c SGB VI nicht (mehr), wenn sie nur einem Teil ihrer Versicherten Hinterbliebenenrenten gewähren. Der Hinweis in der Vorschrift, dass "auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtungen" zu berücksichtigen sei, berechtigt nicht zu Differenzierungen zwischen den Versicherten, sondern allenfalls zu geringeren Leistungen an alle Hinterbliebenen (Spätehenklauseln, Anrechnung eigener Einkünfte usw.). Davon abgesehen ist die Anzahl der verpartnerten Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen so gering, dass die finanzielle Lage der Einrichtungen durch die zusätzlichen Hinterbliebenenrenten nicht beeinträchtigt wird. Diese Erfahrung haben die Versorgungswerke gemacht, die die Gleichstellung schon durchgeführt haben.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG können die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur dann als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abgesetzt werden, wenn die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind. Das sind sie nicht, wenn die Hinterbliebenen von Lebenspartnern keine Hinterbliebenenrente erhalten.

Den Landesgesetzgebern obliegt die Ausformulierung der durch § 6 SGB VI vorgegebenen Rahmenbedingungen für die berufsständischen Versorgungswerke. Er ist deshalb berechtigt, in den Landesgesetzen über die berufsständischen Versorgungswerke klarzustellen, wie der Begriff „Hinterbliebene“ auszulegen ist. Das ist kein Eingriff in die Satzungshoheit der Versorgungswerke. Ihre Satzungshoheit ist nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben (vgl. VG Berlin, Urt. v. 22.09.2009 - 13 A 42.07)

Zu Art. 17 (Spätaussiedlereingliederungsgesetz)

Durch die Änderung werden Lebenspartner von Spätaussiedlern in den Kreis der Personen einbezogen, die aufgenommen werden.

Zu Art. 18 (Archivgesetz)

Hinterbliebene Ehegatten können in die Benutzung von Akten, die auf die Person ihres verstorbenen Ehemannes bezogen sind, einwilligen. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. 21 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen)

Die Prüfungsgebiete werden auf das Recht der Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

Zu Art. 22 (Denkmalschutzgesetz)

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde oder des Freistaates Sachsen entfällt, wenn der Eigentümer das geschützte Grundstück an seinen Ehegatten verkauft. Das wird auf Verkäufe an den Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Art. 23 (Belegungsrechtsgesetz)

Die Vorschrift wird an die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst.

Zu Art. 31 (Elternmitwirkungsverordnung)

Die Ehegatten bestimmter Lehrer und Aufsichtsbeamter sind für die Klassenelternversammlung nicht wählbar. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. (Studienplatzvergabeverordnung)

Wenn nicht alle Bewerber für den gewünschten Studienort zugelassen werden können, werden Bewerber, die an dem Studienort mit dem Ehegatten zusammen wohnen, bevorzugt. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. (Landesstipendienverordnung)

Hinsichtlich des Familienzuschlags werden Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt.

Zu Art. 34 (Verordnung zur Durchführung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung)

Antragsteller, die verheiratet sind, müssen über Ihre Ehegatten bestimmte Angaben machen. Die Regelung wird auf Lebenspartner erstreckt.

Zu Art. 35 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 steht fest, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden müssen, wenn das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft in dem betreffenden Punkt mit der Ehe vergleichbar ist. Das ist bei den Leistungen und Vergünstigungen für verheiratete Beamte und Richter der Fall, weil diese Leistungen an die Unterhaltspflicht von Ehegatten anknüpfen und die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern mit denen von Ehegatten übereinstimmen.

Diese vergleichbare Lage bestand seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001. Schon § 5 LPartG in der Fassung des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) bestimmte: „Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“ Der Gesetzgeber hat also die Verpflichtung der Lebenspartner zum gegenseitigen Unterhalt von Anfang an im Lebenspartnerschaftsgesetz nicht eigenständig geregelt, sondern nur durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BGB für Ehegatten. Die Gleichstellung muss deshalb rückwirkend zum 01.08.2001 in Kraft gesetzt werden.

Das schließt natürlich nicht aus, dass sich die Besoldungsstellen im Einzelfall beim Familienzuschlag auf Verjährung und bei der Beihilfe auf den Ablauf der Antragsfrist berufen.

Hinzu kommt, dass der Familienzuschlag der Stufe 1, die Beihilfe und die Hinterbliebenenpension europarechtlich unter den Begriff des „Arbeitsentgelts“ fallen, so

dass die bisherige Benachteiligung der verpartnerten Beamten und Richter auch gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstößt. Da Deutschland die Richtlinie bis zum 02.12.2003 in nationales Recht hätte umsetzen müssen (Art. 18 Abs. 1 RL 2000/78/EG), können sich die benachteiligten Beamten und Richter ab diesem Zeitpunkt unmittelbar auf die Richtlinie berufen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die nationalen Gerichte in solchen Fällen gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten (EuGH, Rs. Kutz-Bauer, NZA 2003, 506, 509, Rz. 73 ff; Rs. Émilienne Jonkman u. a., NJW 2007, 3625, Rz. 39).

Bei der Hinterbliebenenpension besteht die vergleichbare Lage seit dem Inkrafttreten des Überarbeitungsgesetzes am 01.01.2005 (so BVerfG v. 07.07.2007, Rz 124, und BAG, Urt. v. 14.01.2009; NZA 2009, 489, sowie Urt. v. 15.09.2009 - 3 AZR 294/09).